

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 71 e: Flugfeld Karthause, V. Bauabschnitt (Änderung Nr. 4 - Textänderung -)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 71 e: Flugfeld Karthause, V. Bauabschnitt, wird in den textlichen Festsetzungen wie folgt geändert:

In Teil A Ziffer 3 wird der erste Satz gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Dies gilt nicht für offene und geschlossene Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Geräteschuppen bis max. 15 m³ umbauten Raumes und bis zu einer Höhe von 3,00 m; sie sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, *Geräteschuppen jedoch nur außerhalb festgesetzter Vorgartenflächen.*“

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 71 e, der zwischen der Simmerner Straße / Berliner Ring / Weimarer Straße / Umspannungswerk und Schießstand auf der Karthause liegt.

§ 3

Die Satzung zur Änderung Nr. 4 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieser Änderung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) außer Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, 12.01.2000

Stadtverwaltung Koblenz



Ulrich Weber

Oberbürgermeister